

Aufgabe 4

- a) Der Versicherer ist nach § 39 VVG ab dem 30. Juni 2004 leistungsfrei. Deshalb wird der Entschädigungsanspruch gegenüber dem VN abgelehnt.

Hierbei muss ein Hinweis erfolgen, dass Herr Sparbier seinen Anspruch innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen muss (§ 12 III VVG).

- Der Schadenssachbearbeiter muss prüfen, ob der Leasinggeber eine Kopie der Mahnung zur Information erhalten hat.
- Wenn ja, ist zu prüfen, ob der Leasinggeber innerhalb der im Sicherungsschein genannten Frist in den Versicherungsvertrag eingetreten ist.
- Falls dies der Fall war und trotzdem keine Beitragszahlung erfolgte, ist die Deckungsablehnung auch gegenüber dem Leasingnehmer wirksam.
- Erfolgte keine Mitteilung an den Leasinggeber, hat dieser gemäß Sicherungsschein einen Leistungsanspruch in Höhe des vom Sachverständigen ermittelten Wiederbeschaffungswertes abzüglich der vertraglich vereinbarten Abzüge.

Daraus ergibt sich:

$$\begin{array}{r} 15.500 \text{ € Wiederbeschaffungswert} \\ \text{./. } 1.000 \text{ € Restwert} \\ \text{./. } 500 \text{ € SB} \\ \hline = 14.000 \text{ €} \end{array}$$

Besteht eine GAP-Versicherung gemäß § 13 a AKB und wäre der Beitrag bezahlt, hätte der VN einen Anspruch auf den noch offen stehenden Leasingrestbetrag abzüglich Entschädigungsleistung.

- b) Aufgrund § 35 b VVG, § 387 ff. BGB ist der Versicherer berechtigt, ausstehende Beiträge aus diesem Vertrag vor der Kaskoentschädigung einzubehalten. Der offene Beitrag des Weiteren zum 12. Mai 2004 gekündigten Vertrages darf jedoch nicht aufgerechnet werden.
- c) Eine Blutalkoholkonzentration von 1,3 Promille gilt eindeutig als grob fahrlässig und führt zur Leistungsfreiheit. Dieser Risikoausschluss gilt gemäß § 61 VVG auch gegenüber dem Leasinggeber. Der Leasinggeber kann im Einzelfall mit dem VR einen Verzicht auf den Einwand vereinbaren.
- d) Nach der Leistung gegenüber dem Leasinggeber erfolgt Regress in voller Höhe beim VN.